

Die Satire in die Schranken gefordert

Spitz. Bitterböse. Ungerecht. Das alles muss die Satire sein. Nur darf sie «die ihrem Wesen eigenen Grenzen» nicht «in unerträglichem Mass überschreiten», meint das Bundesgericht. Ein Satz, den auch Kurt Tucholsky unterschrieben hätte – zumindest wenn sich dieser gegen reine Schmähungen und Verunglimpfungen richtet oder gegen «die Kirche als Hort des Glaubens». Über den habe er sich nie lustig gemacht, wohl aber über «die Kirche als politische Institution im Staate», hält Tucholsky in einem seiner «Briefe an eine Katholikin 1929–1931», an die Journalistin Marierose Fuchs, fest. Eine weitere Grenze gab es für ihn, nämlich «dass man verstanden haben muss, bevor man karikiert, dass man überhaupt nur das satirisch behandeln kann, was man in seinem tiefsten Kern begriffen hat» (Die moderne politische Satire in der Literatur, in: Gesammelte Schriften – Glossen und Essays 1907–1935). Diese eine Grenze hat auch Robert Gernhardt, der Gründer der Satirezeitschrift «Titanic», in einem Interview mit der deutschen «Tagesschau» anerkannt: sie verläuft bei der Satire da, «wo ich mich nicht auskenne. Ich wäre deshalb nie auf die Idee gekommen, eine Mohammed-Karikatur zu zeichnen oder Witze über den jüdischen Gott zu machen.»

Satire ist also anspruchsvoll. Nicht nur für die Schreibenden, auch für die Leserinnen und Leser, nicht zuletzt bei den urteilenden Instanzen. Die Gerichte orientieren sich immer noch verbreitet an einem Leitspruch des deutschen Reichsgerichts von 1928: «Es ist der Satire wesenseigen, dass sie, mehr oder weniger stark, übertreibt, d. h. dem Gedanken, den sie ausdrücken will, einen scheinbaren Inhalt gibt, der über den wirklich gemeinten hinausgeht, jedoch in einer Weise, dass der des Wesens der Satire kundige Leser oder Beschauer den geäußerten Inhalt auf den ihm entweder bekannten oder erkennbaren tatsächlich gemeinten Gehalt zurückzuführen vermag, also erkennt, dass tatsächlich nicht mehr als dieser geringere Inhalt gemeint ist.» Ähnlich definiert die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen in ihren Entscheidung die Satire jeweils als «besonderes Mittel der Meinungsäußerung, bei dem sich die Form bewusst nicht kongruent zur angestrebten Aussage verhält. Die Form der Satire übersteigert die Wirklichkeit, verfremdet sie, stellt sie um, kehrt wieder zu ihr zurück, banalisiert sie, karikiert sie, macht sie lächerlich.» Dabei sei es wesentlich, dass das Publikum das satirische Prinzip erkennt.

Die Erkennbarkeit der Satire...

Die Selbstdeklaration als Satire genügt nicht. So kann der Präsident eines internationalen Fussballverbandes nicht ungestraft als «Schwerganove» bezeichnet werden. Die Rechtfertigung im Nachhinein, es handle sich um eine satirische Meinungsäußerung, wirkt ziemlich hilflos, wenn sie sich in der fraglichen, nicht belegbaren Äusserung erschöpft. Denn die Satire setzt der textexternen Wirklichkeit eine ästhetische Darstellung entgegen, welche deren Widersprüchlichkeit entlarvt – sei es mit den Mitteln der Überzeichnung, Umkehrung, Komik, Ironie oder etwa auch der Polemik. Insofern ist die Satire ein gattungsübergreifendes Prinzip, welches erkannt sein will: äusserlich zwar auch aufgrund der erwähnten Stilmittel, doch geht das Wesen der Satire aus deren Aussage selbst hervor.

Zur Interpretation solcher Aussagen verfährt die Juristerei nach der Entkleidungsmethode. Dieser zufolge soll der Kern der Aussage aus dem ihn umhüllenden Satiremantel geschält werden. Mit dem notwendigen Ernst betrieben, führt die Anwendung dieser Methode bisweilen selbst zu realsatirischen Erkenntnissen: Eine Fluggesellschaft klagte gegen die Abwandlung ihres Logos, in der zwei Kraniche es in luftiger Höhe miteinander trieben und aus dem Unternehmen eine «Lusthansa » machten. Das Gericht zog «Brehms Tierleben» zu

Rate und stellte fest, dass sich Kraniche im Flug überhaupt nicht begatten können. Insofern handle es sich erkennbar um eine verfremdende Darstellung, was ihrerseits ein wichtiges Merkmal der Satire sei. Und insofern sei die Abwandlung dieses Logos durch die Satirefreiheit gedeckt.

Die Gerichte vernachlässigen die fiktionale Ebene satirischer Texte praktisch gänzlich und beurteilen letztere meist nach dem Muster «wahr / nicht wahr» oder «richtig / falsch» und verweisen auf ein paar Stilmittel. Wirkungs- und Rezeptionsfragen bleiben ausser Acht. 1969 billigte das Bundesgericht der Satire im «Medityrannis»-Entscheid zwar nebenbei eine gewisse allgemeine Berechtigung zu, das öffentliche Leben zu erheitern (BGE 95 II 481), doch erachtete es eine Karikatur von H. U. Steger mit der Überschrift «Club Medityrannis» als «unnötig verletzend». Ferienreisende bewegen sich in Autobuskolonnen, unter der Bewachung von Militärs. Zu sehen sind auch die Diktatoren der Mittelmeer-Anrainerstaaten – von Nasser in Ägypten über Franco in Spanien bis zu den griechischen Obristen. Justitia springt von Bord und geknebelte Presseleute schwimmen um ihr Leben. In die Zeichnung eingestreut sind Texte wie: «Superferien in unseren gut organisierten Lagern rund ums Mittelmeer» – «Devisen willkommen!». Die Club Méditerranée S.A. werde «in Wahrheit» mit Tyranneien «in eine aktive Verbindung gebracht» und ihre Werbeanstrengungen könnten dadurch «in ungünstigem Licht» erscheinen, befand das Bundesgericht.

Etwas differenzierter fiel die Schlussfolgerung des Bundesgerichts im Fall einer Glosse aus, welche unter dem Titel «Der Albtraum von Hans W. Kopp» im «Tages- Anzeiger» erschienen war. Kolportiert von einem nicht über alle Zweifel erhabenen Informanten schildert Hans W. Kopp seiner Ehefrau, der damaligen Justizministerin, wie er im Traum von Journalisten verfolgt wird, schweissgebadet aufwacht und feststellt, dass Geldwäsche «weder ein schmutziges Geschäft ist, noch wirklich ernsthaft geahndet werden kann», vor allem in einem Rechtsstaat, «in welchem ich zudem noch das Vergnügen habe, mit dessen Gesetzesvollzug verheiratet zu sein». In seinem nicht publizierten Urteil aus dem Jahr 1994 hielt das Bundesgericht fest, Satire und Karikatur seien «Formen der Mitteilung», welche «definitionsgemäss verfremden und übertreiben» und deshalb hinzunehmen seien, «selbst wenn man sie als taktlos und unanständig empfindet». Der inkriminierte satirische Text erreiche «jenes Mass der Unanständigkeit» nur zum Teil, welches die Zeitung ins Unrecht versetze.

...für das Phantom Durchschnittspublikum

Fragt sich nur, in wessen Augen das Mass des Erlaubten als übervoll kippt. Sicher kommt es nicht auf jene an, welche Objekt des satirischen Angriffs und somit besonders empfindlich getroffen sind. Die Gerichte stellen auf eine «Durchschnittsmoral» ab, was der Auffassung eines Phantoms namens Durchschnittspublikum entspricht oder vielleicht gar den normativen Vorstellungen des urteilenden Gerichts. Hier jedenfalls ist Raum für das Fiktive, wenngleich ein nicht angebrachter.

Es wäre vielmehr auf das angesprochene satireverständige Publikum abzustellen oder sogar auf die Wirkungsforschung. Dem Gericht bliebe dann immer noch die freie Würdigung der Ergebnisse. – Die Gefahr eines übertriebenen Aufwandes besteht zumindest so lange nicht, als die Satire nicht häufiger vor den Schranken des Gerichts steht, gibt es doch erstaunlich wenige Urteile, die sich mit ihr befassen. Viele der Entscheidungen beschlagen bildliche Darstellungen. Soweit überblickbar, gibt es in der Schweiz keine einzige gerichtliche Erkenntnis über einen satirischen Schlüsselroman.

Mag sein, dass die Schweiz ein besonders sprödes Pflaster für satirische Formen ist, aus welchen Gründen auch immer. Oder dass die Satire ihr Dasein neben dem eigentlichen Literaturbetrieb fristet, in der Kleinkunst auf den Bühnen, in den elektronischen Medien, einschliesslich des Internets. Durchaus unter Beteiligung von professionellen Schreibenden. Zumindest die öffentlich-rechtlichen Sender verfügen in allen Sprachregionen über Satire-Gefässe, die auf ein breiteres Publikum zugeschnitten sind – nebst Comedy-Formaten, die auf die eher schnelle Pointe aus sind, für ein noch breiteres Publikum.

Solche Sendeplätze gab es zwar auch schon früher. Aber als Franz Hohler 1980 in der Sendung «Denkpause» von Fernsehen DRS die Satire «Kaiseraugst 2050» bestritt, gingen bei der Programmaufsichtsbehörde vier Beschwerden ein. Er hatte sich in einer medienkritischen Sendung den Befürwortern der Kernenergie zu stellen. Und obwohl sämtliche Beschwerden abgewiesen wurden, verweigerte ihm die Regierung des Kantons Zürich ein Jahr später – unter dem Druck der Kernkraftwerk- Lobby – die Übergabe eines bereits zugesprochenen Literaturpreises, worauf die zuständige Literaturkommission immerhin geschlossen zurücktrat. 1983 setzten die Programmverantwortlichen eine «Denkpause» kurzfristig ab, in der Franz Hohler das Chanson «Le déserteur» von Boris Vian in seiner Mundartübersetzung als «Herr Oberschtdivisionär» vortrug. Dies gut ein Vierteljahrhundert, nachdem Vian angesichts der Teilmobilisierung für den Algerienkrieg mit seinem Lied zur Fahnenflucht aufgerufen und den Groll der französischen Nationalisten wie auch der Justiz auf sich gezogen hatte. – Heute finden sich Ausschnitte aus diesen «Denkpausen» auf dem Videoportal des Schweizer Fernsehens, nicht nur als historische Dokumente, sondern nach mehreren gravierenden Unfällen in atomaren Wiederaufbereitungsanlagen und Kernkraftwerken mit Auswirkungen über Tausende von Kilometern sowie zwei Armeeabschaffungsinitiativen im eigenen Land auch als Zeichen eines entschärften öffentlichen Diskurses.

Religiöse Gefühle

Die Gemüter erhitzen sich im Zusammenhang mit Satire am Radio und Fernsehen an anderen Fragen, beispielsweise an der Verletzung von religiösen Gefühlen. Da kollidiert die Meinungsäusserungs- und Kunstfreiheit, unter deren Schutz die Satire steht, mit der Religionsfreiheit. Denn jeder Mensch ist in dem, was er glaubt, zu respektieren. Jeder Mensch hat das Recht, seine Religion oder Weltanschauung frei zu wählen, zu bekennen und zu äussern. Insofern schützt die Religionsfreiheit nicht nur jene, die an einen Gott glauben, sondern auch die Atheisten, Skeptischen und die in ihrer Weltauffassung Gleichgültigen. – Zu religiösen werden Gefühle, wenn sie in eine Glaubenspraxis eingebunden sind.

Die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen UBI schaltet in Anwendung der einschlägigen Programmrechtsbestimmungen im Bereich der religiösen Gefühle auf sensible Frequenzen. Wo zentrale Glaubensinhalte berührt sind, ist erhöhte Sorgfalt geboten. Im Zusammenhang mit der Satire hat die UBI 2003 diese Praxis etwas gelockert: satirische Beiträge verletzen das Programmrecht nur, wenn sie zentrale Glaubensinhalte in erheblicher Weise berühren (Entscheid b.460). In der Gesamtwürdigung einer Ausgabe der Satiresendung «La soupe est pleine» von Radio Suisse Romande, welche sich mit Ostern und Aprilscherzen in der Presse befasste, verneinte die UBI diese geforderte Intensität. Es ging unter anderem um die Beurteilung von Wortspielereien und derben Scherzen im Kontext der unbefleckten Empfängnis und Eucharistie («Oui des oeufs de lapin, ça n'existe pas, pas plus que des oeufs d'agneau, d'Arafat ou encore des oeufs de Jésus-Christ qui eux sont tombés faut d'avoir servi.

Oui, comme l'ovule de Marie d'ailleurs.» [...] «Vous me direz oui, mais bon, Pâques quand même, le sang du Christ, on s'en envoie bien deux ou trois litres chacun en plus de la bière de mars...»). – Allerdings fiel dieser Entscheid mit sechs gegen drei Stimmen und die UBI veröffentlichte zum ersten Mal eine abweichende Meinung. Derzufolge lässt sich unter keinem Titel rechtfertigen, zentrale Glaubensinhalte der Lächerlichkeit preiszugeben.

Einig waren sich die UBI-Mitglieder hingegen, dass die Kirche als Institution, deren Würdenträger wie der Papst und sonstigen Vertreter nicht in den Schutzbereich religiöser Gefühle fallen. Damit schliesst sich auch der Bogen zu Tucholsky.

Regula Bähler, Rechtsberaterin des AdS und Vizepräsidentin der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen